

rischen Standpunkt aus gegenüber den Angriffen des 19. Jahrhunderts zu verteidigen. Zu diesem Zwecke bietet Verfasser im ersten Teile eine ausführliche Darlegung und Würdigung der neueren protestantischen Keno-
sislehre von ihren ersten Anfängen bis in die neueste Zeit; im zweiten erörtert er die dogmengeschichtlichen und religionsphilosophischen Voraussetzungen dieser Lehre. Während nach altchristlicher Auffassung die Keno-
se, von der St. Paulus ad Philip. 2, 7 spricht, jene Selbstentäußerung des Logos be-
deutet, infolge welcher er die menschliche Natur annahm und als Mensch uns in allem gleich wurde, die Sünde ausgenommen, ohne daß aber dadurch die göttliche Person irgend welche Aenderung erlitt, führte die altprote-
stantische Lehre von der Idiomenkommunikation konsequent zur Anschauung,
daß sich die Keno-
se auf den Logos als solchen bezieht und nur durch diese Entäußerung des Logos seiner göttlichen Natur nach die Menschwerdung zustande kommen konnte. Diese Konsequenz zog in der Mitte des vorigen Jahrhunderts vor allem Thomasius, Professor in Erlangen, und wurde so der eigentliche Begründer der neueren protestantischen Keno-
sislehre. Nach ihm ist die Menschwerdung eine Selbstbeschränkung des göttlichen Logos, ein wirkliches Aufgeben der göttlichen Herrlichkeit, insbesondere der Allmacht,
Allgegenwart und Allwissenheit. Ihm folgten eine Reihe von angesehenen protestantischen Theologen bis in die neueste Zeit, allerdings in verschiedener Fassung und Erklärung derselben Grundgedanken. Verfasser führt alle oder doch die meisten namhaften Vertreter dieser Anschauung und ihre Sondermeinungen an, um sie einzeln zu würdigen. Eine gedrängtere Darstellung der Lehren und eine zusammenfassende Kritik wäre jedenfalls vorzuziehen. Ein Hauptverdienst der wertvollen und fleißigen Schrift liegt sicher im zweiten Teile, wo die dogmengeschichtlichen und religionsphilosophischen Voraus-
setzungen der Keno-
sislehre rücksichtslos bloßgelegt werden. Das Resultat ist: „Religionsphilosophisch stellt sich die neuere Keno-
sislehre im großen Geistes-
kampf des 19. Jahrhunderts als eine mit positiv christlicher Prägung ver-
sehene sonderbare Spekulation dar, die bereits die Übergangsstufe bildet von den christlichen Ideen zum Monismus der neuesten Zeit. Dogmen-
geschichtlich ist sie die Umkehrung der lutherischen Christologie, d. h. der ver-
göttlichte Mensch Christus bei den Lutheranern wird bei den Keno-
tikern zum vermenschlichten Gott . . . der letzte unglückliche Versuch, auf Inthe-
rischem Boden das Christentum und speziell die wahre Gottheit und Mensch-
heit Christi zu retten.“

Salzburg.

Dr. Widauer.

13) **Die Sinneserkenntnis.** Von Joz. Schwertschläger (XI u. 300).
Kempten, Kösel-Pustet.

Vorliegende Arbeit zerfällt außer der Einleitung in zwei Hauptteile, von denen der erste die Sinneserkenntnis im allgemeinen, der zweite die einzelnen Sinne und ihre Tätigkeit ins Auge nimmt, jeder aber in reich-
gegliederten Abschnitten die einschlägigen Probleme zur Darstellung bringt.

Sowohl der Stoff als auch die klare, prägnante Darstellung, welche die volle Vertrautheit des Verfassers mit seinem Thema dartritt, nahmen meine Aufmerksamkeit bis zum Schluß völlig gefangen. Ich sehe im Buch eine wertvolle Bereicherung der Fachliteratur.

Die Sinneserkenntnis läßt aber bekanntlich eine ganze Reihe von teilweise heiß umstrittenen Fragen auftauchen. Unter so manchen anderen Bedenken möchte ich auf folgende wenigstens aufmerksam machen, denn eine genauere Durchführung würde augenscheinlich zu weit führen.

Die Ausführungen über den Gemeinsinn (vgl. S. 14 f., 172) scheinen mir nicht allseitig zu sein (vgl. z. B. P. Pesch, instit. psychol., 1896, II, 225; Lehmen, Lehrb. d. Phil. II⁴ u. ⁵ 2, 199 f.). — S. 24: Wenn einmal bestimmte Bedeutungen des Unterbewußtseins ausdrücklich abgelehnt werden, sollte auch eine Begründung dafür gegeben werden. — S. 41, 131 Anm., 172: Die Darlegungen über den Instinkt in seinem Verhältnis zur vis aestimativa

finden in dieser Form nicht meinen Beifall (vgl. z. B. P. Pesch, I. c. II, 273 f.; 319 f.). — S. 43 f.: Die teilweise Anlehnung an den Pragmatismus leidet meines Erachtens an einer gewissen Unklarheit. — S. 59: Ich möchte den Satz sehr bezweifeln: „Was das Ohr anlangt, erkennt es die stoffliche Beschaffenheit und Struktur eines schwingenden Objektes . . .“ Ich meine, diese Erkenntnis verlangt anfangs wenigstens notwendig andererseitige Hilfe. — S. 70 f.: Die historischen Angaben über die species impressa und expressa sind in dieser Form nicht zutreffend. Auch ihre Bedeutung scheint mir Schwer- schlager umzuändern. — Schwer- schlager ist gemäßiger Realist, bekennt sich also zu den „spez. Sinnesenergien“ mit der Einschränfung, daß die einschlägigen Empfindungsqualitäten „genau genug mit den Reizungen oder den die Reizungen auslösenden Eigenchaften der Objektdinge korrespondieren“ (S. 285, 74 ff.). Er begründet eingehend seine Ansicht. Eine Spezialarbeit über die Sinneserkenntnis sollte aber weit genauer auf die Gegengründe des wissenschaftlich noch lange nicht ausgestorbenen naiven Realismus eingehen, ebenso auf die Gründe jener, welche die Gleichberechtigung des naiven und gemäßigen Realismus vertreten. — Der Satz: Quidquid recipitur etc. erlaubt im Sinne eines alten Scholastikers sicher nicht Schwer- schlagers Anwendung (S. 83). — S. 107 ff.: Das „medium, in quo“ hätte meines Erachtens weit genauer geprüft werden sollen. — S. 119: Wird die gewisse Objektivierungs- freiheit nicht besser der Aufmerksamkeit gutgeschrieben? — S. 148: So, wie hier dargestellt, fällt Kant seine Raumanschauung nicht auf. — S. 247 ff.: Mir kommt die Frage, inwiefern das Gehör auch räumlicher Fernsinn ist, weit, weit komplizierter vor als dem Verfasser.

Ich habe im Vorhergehenden nicht alles genannt, was mich in Schwer- schlagers Buch irritiert. Ich will aber weder dieses noch die erwähnten Punkte benützen, um ihm in seinem wissenschaftlichen Wert Abbruch zu tun. Im Gegenteil, ich wünsche nur, Schwer- schlagers Arbeit möge in weitesten Kreisen eingehend studiert werden, damit das etwas heisse Problem der Sinnes- erkenntnis je eher, desto besser zu einer eindeutigen und endgültigen Lösung gebracht wird.

Freising.

Espenberger.

14) **Introductio in Jus Canonicum** cum uberiori fontium studio Auctore P. B. Lijdsman C. Ss. R. Vol. I. 8° (VIII et 163). Hil- versum (Holland) 1924.

Wenn auch gleich nach Erscheinen des neuen offiziellen Gesetzbuches eine mehr praktische Richtung sich geltend machte in der Behandlung des Kodeks, so stellten sich doch bald wieder kleine und größere Werke ein, die einzig und allein das streng wissenschaftliche Studium des Rechtes fördern wollten. Zu diesen letzteren gehört ohne Zweifel die auf zwei Bände be- rechnete Abhandlung des Redemptoristenpeters B. Lijdsman: Einleitung ins kanonische Recht, deren erster Band nun im Drucke vorliegt. Es drängt uns, dieses anziehende Buch wenigstens einigermaßen zu skizzieren und so- dann auf mehrere Einzelheiten desselben einzugehen.

Die „Einleitung zum kanonischen Recht“ bezweckt nicht allein die allgemeinen Begriffe, die sich an Recht und Kirchenrecht naturgemäß knüpfen, treu wiederzugeben, sondern vor allem durch streng wissenschaftliche, kritische Untersuchungen die eigentlichen Rechtsquellen zu erforschen vermittelst Angaben und Texte, die immer, wenn nur möglich, aus erster Hand stammen. Gemäß der Auffassung des Verfassers selbst (Praefatio, p. VII), ist das Werk an erster Stelle für Dozenten des Kirchenrechtes und für solche berechnet, die einem tieferen Studium desselben sich widmen. Dies darf jedoch keineswegs als einschränkend angesehen werden, denn nach unserem Dafürhalten bietet dieses ausgezeichnete Buch des Interessanten und Nützlichen gar vieles selbst solchen, die in gewöhnlicher Weise „jus“ studieren. Der Autor, zur Erreichung seines Zweckes, hielt es für angebracht, einen kurz gefaßten